

*lumbani abbat. Dō grat. amen.* Aus dem folgenden Inhalt sind zu erwähnen fol. 184'—196 die Nonnenregeln des Caesarius und Aurelian mit den bezüglichen Urkk.<sup>1</sup>, fol. 196—207 die Donats. Für die fränkische Kirchengeschichte ist die Hs. von großer Bedeutung. Das Fragment der Nonnenregel beginnt fol. 215 mit 'decim dies' und schließt fol. 215' am Seitenschluß, worauf fol. 216 mit der roten Überschrift: *De accedendo ad Deum prompto corde orandum* ein Abschnitt folgt, der schon Menard<sup>2</sup> eher aus einer Predigt als aus einer Mönchsregel zu stammen schien, aber von SEEBASS hinter seinem Funde abgedruckt ist. Hiermit schließt die Hs. Die Lücke vor der Nonnenregel fol. 215 ist durch den Ausfall der inneren Doppelblätter der letzten Lage entstanden, wodurch auch der Schluß der vorhergehenden Regel verloren ist, was eine Hand saec. XV. zu der Bemerkung am untern Rande von fol. 214' veranlaßte: *Isti regule non est finis et sequenti non est principium*. Die Hs. ist im Text mit Korrekturen versehen, auch sind undeutliche Schriftzüge mit klarerer Schrift übergeschrieben, jedenfalls für die Kopierung durch ARNOLD LOSE, den Schreiber der Kölner Hs., der die Hs. schon in dem lückenhaften Zustand vorfand, in dem sie sich heute befindet.

In dieser alten Trierer Hs. will nun SEEBASS die bisher noch fehlende 'äußere Beglaubigung' seiner Annahme gefunden haben. Auf der Rückseite des Vorsetzblattes ist nämlich eine Inhaltsangabe von einer Hs. des 15. Jh. eingetragen, welche die einzelnen Regeln dem Namen nach aufzählt, und hinter der interpolierten Columbanregel Coen. II und andern Regeln steht dort nochmals an letzter Stelle 'Columbani'. Die Namen hat der späte Schreiber offenbar nach den alten Kopftiteln über den Seiten registriert, und fol. 215 steht in der Tat '*SCĪ COLŪBANI*', aber das steht auch fol. 216 über dem oben erwähnten Absatz, der entschieden mit Columban nichts zu tun hat. Nicht einmal Benedict von Aniane hat ihn für columbanisch gehalten, sondern bei der Wiederholung

<sup>1</sup>) Auf die Unterschrift des Caesarius folgt die Bestätigungs-urkunde des Papstes Hormisda (Jaffé <sup>2</sup>n. 864) mit den Unterschriften der Bischöfe, dann die Todtengebete für die Nonnen in der Reihenfolge, wie sie Bolland, AA. SS. Jan. 1, 736 ff., aus dieser Hs. gedruckt hat. Der Abdruck ist zuverlässig, denn die Kollation ergab nur wenige und unbedeutende Varianten. An die Regel des Bischofs Aurelian von Arles ist das Privileg seines Nachfolgers Johannes angeschlossen, Holstenius, Cod. Regul. (1759) 1, 375. <sup>2</sup>) Concordia Regularum edita autore H. MENARDO (Paris 1638) S. 409.